

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1855)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 31. Solothurn,

von einer katholischen Gesellschaft.

4. August 1855.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 $\frac{1}{2}$ Mthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Zur Beantwortung einiger kirchlich-staatlicher Tagesfragen.

† Im gegenwärtigen Augenblick, wo in mehreren Gegenden die Staatswillkür sich auf kirchlichem Gebiete einmischen und festsetzen möchte, ist es Pflicht der kirchlichgesinnten, dieses Gebahren nicht nur zu mißbilligen und zu verwerfen, sondern auch die Gründe anzugeben und zu entwickeln, warum diese Uebergriße der Staatsgewalt vom katholischen Standpunkt aus nicht gebilligt werden können: es genügt unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht, „Nein“ zu sagen, sondern es muß das Volk auch belehrt und unterrichtet werden, warum wir „Nein“ sagen.

Die Kirchenzeitung glaubt daher, der guten Sache und ihren Lesern einen praktischen Dienst zu erweisen, wenn sie einige der brennenden staatskirchlichen Tagesfragen zusammenstellt, erörtert und deren Beantwortung durch die schlagendsten Stellen aus der bischöflich St. Gallischen Denkschrift belegt und unterstützt.

I. Frage: Wer hat das Recht, in der katholischen Kirche ein Kirchenamt zu verleihen?

Antwort: Nur der Bischof und nicht eine weltliche Behörde. Zu den Aposteln und nicht zu Pilatus oder zu Herodes sprach Christus: „Geht hin und lehret alle Völker.“ — „Unbestritten — so erklärt die bischöflich St. Gallische Denkschrift S. 15 — steht für unsere Kirche der Rechtssatz fest, daß, wenn auch bei der Befetzung eines Kirchenamtes zwei Handlungen, nämlich die Auswahl der Person (präsentatio) und die wirkliche Uebertragung des geistlichen Amtes (collatio, admissio) unterschieden werden, das ursprüngliche Recht zu beiden der Sache nach der Kirche allein zukommt; im Weiteren, daß wenn auch die Kirche aus wichtigen Gründen im spätern Patronatrechte weltlichen Behörden, Privaten und Corporationen bei der Auswahl der Personen eine große Mitwirkung gestattet hat, das erste und letzte dennoch und gerade das entscheidende Moment immer von dem Bischof ausgeht, weil nur er das Officium ver-

leihen kann, ohne welches kein kirchliches Beneficium denkbar ist. Darum bleibt auch nach dem bestehenden Rechte jede Wahl auf eine Pfründe wirkungslos, wenn der Bischof dieser Wahl nicht zustimmt und dem Gewählten die Admissio nicht gibt, die ihm erst die Gewalt ad officium, zu allen geistlichen Verrichtungen erteilt und damit auch für das Beneficium das Recht des Fruchtgenusses (jus in re), weßwegen alle Kirchenrechtslehrer, und insbesondere das Tridentinum den Rechtsgrundsatz festhalten: daß nach dem göttlichen Rechte nur der Bischof die eigentliche Collatio oder Institutio zu einer kirchlichen Pfründe verleihen könne^{a)}, weil nur er die für das priesterliche Amt erforderliche Sendung und Gewalt erteilen kann.“

II. Frage: Hat die weltliche Gewalt nicht das Recht, den Bischof anzuhalten, daß er einem ihr mißbeliebigen Geistlichen kein Kirchenamt erteile?

Antwort: Ein solches unbedingtes Plazetrecht kann nie und nimmer der Staatsgewalt zukommen. „Hätte der allmächtige Gott — so urtheilt die bischöfliche Denkschrift S. 17—19 — von dem alle Gewalt kömmt, eine solche Befugniß der Staatsgewalt übertragen, wie hätte jemals die christliche Religion gegen die Verordnungen und Verfolgungen der weltlichen Machthaber auf Erden verbreitet und in gefahrvollen Zeiten erhalten werden können? Denkwürdig und erhehend spricht sich darüber der heilige Hilar an den Kaiser August in den Worten aus^{b)}: „Welche Einwilligung zogen die Apostel ein, um das Evangelium durch sich und ihre Jünger zu verkünden? Bedurften sie wohl der Staatsgewalt, wenn sie in ihren Kerker Gott lobten und in Ketten und Bande gelegt dennoch ihre Kerkermeister bekehrten? Rief Paulus auf Befehl des Königs die Kirche zusammen? Schützte die Kirche sich durch die Gunst eines Nero, Vespasian oder Decius, deren Haß gegen uns die Religion blühen machte?“

a) Schenkl, instit. jur. can. p. II. § 466; Concil. Trident. sess. XIV. cap. 12 de reform.

b) S. Hilar. Ep. Pictav. epist. ad Auxent.

Hatten Jene die Schlüssel des Himmelreiches nicht, welche durch ihre eigene Händearbeit sich nährten, an verborgenen Orten ihre Liebesmahle hielten, Dörfer und Städte und beinahe alle Länder zu Wasser und zu Land gegen die Verordnungen und Befehle der Könige durchwanderten? Hat sich nicht am Auffallendsten die Kraft Gottes gegen den Haß der Menschen geoffenbart, als Christus um so mehr verkündet wurde, je strenger es verboten war?"

„Ohne eine Genehmigung und Erlaubniß bei der weltlichen Obrigkeit einzuholen, haben die Apostel und ihre Nachfolger gelehrt, getauft, Priester geweiht und ausgesendet, das heiligste Opfer verrichtet, die Seelen geleitet, die Sünden vergeben. Paulus fragte weder beim römischen Prokonsul, noch beim Kaiser an, als er den Titus in Kreta und den Timotheus in Ephesus als Hirten der Gläubigen einsetzte. Frei von der weltlichen Gewalt, ja selbst gegen das Verbot derselben haben die Apostel und Bischöfe die Kirche Gottes regiert, und sollte nun diese durch die Befehle der Regenten und Völker zum christlichen Glauben in eine größere Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt gekommen sein?"

„Welche staatspolizeiliche Bedeutung immer man sonach dem Plazetirungsrecht ertheilt, so viel ist gewiß, daß nirgends in der Welt daraus für die weltliche Behörde das Recht abgeleitet worden ist, die Genehmigung der kirchlichen Pfründbesetzungen, beziehungsweise der bischöflichen Sendung nach Gutdünken zu ertheilen oder zu verweigern, je nachdem der gewählte oder gesendete Priester ihr beliebt oder mißbeliebt erscheint. Die Anstellung und Sendung der Priester und mit ihr die freie Verkündung des göttlichen Wortes, die geistlichen Amtsverrichtungen, die Ausübung der Seelsorge von dem Willen der weltlichen Obern abhängig machen und bedingen wollen, hieße zum Mindesten gesagt nichts Anderes, als den Bestand und das Wirken der katholischen Kirche der Gnade und dem Gutdünken wandelbarer Menschen übergeben, sie an eine fremde Gewalt ausliefern, was der bestimmten Anordnung Gottes entgegen wäre.“

III. Frage: Wer kann in der katholischen Kirche einen kanonisch eingesetzten Geistlichen von seinem kirchlichen Amt wieder absetzen?

Antwort: Der Bischof, und auch dieser nicht nach Willkür, sondern nur nach den kanonischen Rechtsvorschriften. „Wer kann dem kirchlich eingesetzten Priester sein geistliches Amt wieder entziehen?" — so fragt die bischöfliche Denkschrift, und sie antwortet S. 22:

„Offenbar nur Derjenige, der es ihm verleihen konnte, nur der Bischof, der nach göttlichem Rechte die geistliche Gerichtsbarkeit über die kirchlichen Amtsverrichtungen, Pflichten und Sitten der Priester besitzt, die er mit der

geistlichen Amtsgewalt versehen, mit ihrer kirchlichen Amtsstelle bekleiden konnte. Nicht die Wahlbehörde kann es ihm wieder entziehen; ihr einmal vollzogenes Präsentationsrecht bleibt ein abgeschlossener und unwiderrüflicher Akt; der so gewählte und kirchlich eingesetzte Geistliche genießt unbestritten das Recht einer lebenslänglichen Anstellung, welche ihm nur die bischöfliche Auktorität und auch diese nur auf dem Wege eines gerichtlichen Verfahrens und Urtheiles wieder nehmen kann. Das Kirchenrecht schreibt ihm hiefür ein bestimmtes Rechtsverfahren vor, es bezeichnet die Fälle, wo Suspensionen ab officio et beneficio oder Depositionen und Degradationen ausgesprochen werden sollen. Dabei eröffnet es dem Beklagten alle zu seiner Vertheidigung nöthigen Rechtsmittel, ja selbst die Appellation vom Urtheile des Bischofs an die höhere Instanz des Metropoliten oder an die höchste des heil. Stuhles.

IV. Frage: Hat aber nicht auch die Staatsgewalt das Recht, einen ihr mißbeliebigen Geistlichen mit Umgehung des Bischofs von sich abzusetzen (zu deplazetiren)?

Antwort: Mit Umgehung der kirchlichen Behörden kann eine Regierung allerdings einen mißbeliebigen Pfarrer durch Landjäger über die Grenze führen, dazu hat sie die Gewalt — aber nicht das Recht. Hat eine Regierung gegründete Beschwerden gegen die kirchliche Verwaltung eines Geistlichen, so steht ihr der Weg offen, beim Bischofe klagend aufzutreten und die Untersuchung nach kanonischem Recht zu verlangen; allein sie darf nicht willkürlich und einseitig mit Umgehung des Bischofs selbst einschreiten.

„Hätte die Staatsbehörde das Recht, von sich aus die Geistlichen ihrer Pfründe verlustig zu erklären, so würden (wie die bischöfliche Denkschrift S. 27 und 32 folgert) die katholischen Benefizien im offenen Widerspruche mit den Canones zu bloßen Manual-Pfründen heruntersinken, die von der Staatsbehörde beliebig verliehen und wieder entzogen werden könnten, und die katholischen Priester auf denselben wären ad nutum principis amovibiles. Dann wäre die katholische Kirche eine bloße politische Anstalt, in allen Beziehungen von dem Willen der jeweiligen Machthaber abhängig gemacht, die Selbstständigkeit ihres Lehramtes aufgehoben, mit dem sie gegen die Bedrängnisse der Despotie, gegen die Finsternisse der Barbarei, gegen die Verheerungen der Sünden die geistige Bildung, die Freiheit, das Wohl der Völker schon wiederholt errettet hat. Das Unstatthafte solcher Präntension fällt noch stärker in die Augen, wenn wir uns den Fall denken, wo der Landesherr mit dieser Befugniß ausgestattet akatholisch oder gar feindselig gegen die katholische Kirche gesinnt wäre. Fände er es dannzumal seinem Interesse angemessen, und hätte er die Gewalt zur Seite, so könnte er alle katholischen

Priester mit einem Federzuge von ihren Pfarrstellen abberufen, die Verkündung der Glaubenslehre, die Verwaltung der Sakramente, die Leitung der Gläubigen durch einen Akt der Willkür verhindern, die katholische Kirche gänzlich unterdrücken.

„Wäre ein solches Recht der Staatsbehörde begründet, dann hätte das Synedrium recht gehabt, als es den Aposteln die Lehre Christi und dessen Auferstehung von den Todten zu verkünden verbot, sie, als sie nicht gehorchen konnten, mit Geißelstrafen züchtigte und aus Jerusalem vertrieb, weil es die Ueberzeugung hegte, durch das Wirken der Apostel werde die öffentliche Ruhe gestört, die Sicherheit des Staates gefährdet und die Römer veranlaßt, gegen die Juden zu den Waffen zu greifen. Dann hätten, um nicht weiter in der Geschichte zurückzugehen, der arianische Kaiser Konstantz recht und wohl gehandelt, als er mit Gewalt den großen Athanas aus seinem Bischofsitz von Alexandrien trieb, weil dieser Bischof, ewig denkwürdig in seiner Treue und seinem Muth, den Gesinnungen und Absichten des Herrschers entgegentrat, der jene ganz katholische Provinz dem Arianismus in die Arme werfen wollte. Dann hätten jene deutschen Fürsten recht gehandelt, die mit Gewalt der Waffen die katholische Kirche und Priester ihres Territoriums aus ihrem Rechte, Vermögen, Besitz und Ante vertrieben und ihre Unterthanen zwangen, dem Glauben ihrer Väter zu entsagen, so daß z. B. das unglückliche Volk der Rheinpfalz innert kurzer Frist unter drei sich folgenden Fürsten dreimal seine Religion ändern mußte; dann wären mit einem Worte alle und jede gegen die treuen katholischen Bischöfe und Priester früher in England, später in Frankreich unternommenen Akte, welche die Geschichte längstens als Gewaltakte gebrandmarkt hat, gerechtfertigt.

„Wo bliebe dann aber auch nur ein Schein von jener Lehrfreiheit, die der ewige Sohn des Vaters der Kirche als ein unveräußerliches Recht in dem Auftrage verlieh: „Lehret die Völker Alles halten, was ich euch befohlen habe?“ — Wäre die Freiheit ihres Lehramtes damit nicht völlig in Haft und Bande gelegt, die der Apostel wieder seinem Jünger in der Mahnung an das Herz legte: „Ich beschwöre dich vor Gott, predige das Wort, halte an damit, sei es gelegen oder ungelegen, überweise, bitte und strafe in aller Geduld und Lehrweise.“ In der kath. Kirche gibt es einen besondern Stand der Lehrenden, und einen andern der Lernenden, die in Sachen des Glaubens und des Heiles die Erstern zu hören von dem Herrn angewiesen sind in dem Worte: „Wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, verachtet mich.“ Was kann nun aber der göttlichen Verfassung und Einrichtung der Kirche mehr zuwiderlaufen als Maßnahmen

weltlicher Behörden, durch welche der Lernende über den Lehrer gesetzt, und die Gläubigen zu Aufsehern und Spähern über ihre Hirten aufgestellt werden?“

„Nie und nimmer kann daher der Staatsbehörde das Recht zustehen, einen ihr mißbeliebigen Geistlichen mit Umgehung des Bischofs von sich aus und durch sich abzusetzen. Ein solches Recht wäre ein Ausfluß des Sages: „daß wer über das Land, auch über die Kirche des Landes gebietet;“ allein die katholische Kirche hat diesen Satz von ihrem ersten Ursprung an bis auf diesen Tag stets verworfen — „sie hat den Angriffen der Gewalt ihre Märtyrer, dem Unrecht ihre Rechte, den Verfolgungen ihre Geduld und Ausdauer entgegengesetzt und unter höhern Beistand am Ende doch den Sieg davongetragen.“ (S. 29.)

V. Frage. Räumen aber die Gesetze der zivilisirten Staaten den weltlichen Behörden nicht dennoch ein solches Absetzungsrecht gegen die Geistlichen ein?

Antwort: Mit Nichten! Was die katholische Kirche als ein unveräußerliches Recht für sich bei der Absetzung und Entfernung ihrer Geistlichen von den Pfründen unter allen Umständen festhält und behauptet, das haben auch die Gesetze der zivilisirten Staaten ihrerseits anerkannt und beachtet. „In Bayern (so führt die bischöfliche Denkschrift S. 24 an) kann nach dem Konstitutionsedikt die Entfernung eines stabil angestellten Geistlichen von seiner Pfründe nur nach vorausgegangenem stufenweisen Korrekturen durch ein förmliches auf eine ordnungsmäßig geführte Untersuchung gegründete Disziplinar-Erkenntniß des betreffenden Ordinates wegen nachgewiesenen Thatsachen stattfinden. a) Dabei bleibt nach Art. 12, lit. d des bayerischen Konkordates jedem Geistlichen, der sich durch die Erkenntniß der geistlichen Behörde gravirt glaubt, der kanonische Rekurs an das Metro-politicum und endlich an den Pabst selbst vorbehalten.

„Nach dem preussischen Landrecht b) gehören alle Dienst- oder Amtsvergehungen der Geistlichen bloß zur Entscheidung der geistlichen Obern. Hierüber darf sich kein Gericht eine Entscheidung anmaßen, und ihm steht auch nicht einmal das Recht zu, auf die Translokation eines Geistlichen zu erkennen, sondern, wenn eine solche nöthig ist, muß die Anordnung derselben lediglich den geistlichen Obern überlassen werden. c) Wer die geistlichen Obern sind, ist aus frühern Bestimmungen bekannt; bei den katholischen Geistlichen kann nämlich der Bischof die Versetzung oder Suspension verfügen, wozu jedoch immer

a) Bayer. II. Konstitut. Edikt § 40.

b) Preuß. Landrecht II, 11, § 530. ff.

c) Königl. Preuß. Rescript v. 10. Nov. 1800, Mathis VIII. S. 497.

ein vorgängiges Erkenntniß seines Konfistoriums erfordert wird. Zur gänzlichen Absetzung eines Geistlichen bedarf das bischöfliche Urtheil die Genehmigung des geistlichen Departements.“

„Selbst in Oesterreich „kann die Entsetzung eines Priesters, d. h. die gänzliche Wegnahme der Pfarre oder Pfründe, nur mit Wissen des Bischofs mittelst einer aus den Akten zu erlassenden Sentenz geschehen und die Landesstelle (Gubernium) ist gegen den Antrag des Ordinariates zu einer Entsetzung nicht berechtigt. a).“ Ja die Hofverordnung vom 7. März 1807 verbot geradezu dem galizischen Gubernium eine Entsetzung zu vollziehen, die selbes entgegen dem mildern Antrage des Ordinariates vorgenommen hätte und das Hofkanzleidekret vom 20. April 1820 erklärt, „daß in Oesterreich keine Verordnung bestehe, welche die Länderstellen zur Absetzung der Geistlichen von den Pfründen gegen den Antrag des Ordinariates ermächtigt; selbe hätten eine solche Entsetzung als nicht in ihrer Wirksamkeit liegend anzusehen.“

Wir haben sonach dokumentarisch nachgewiesen, daß die Gesetzgebung der zivilisirten Staaten die Absetzung der Geistlichen von ihren Pfründen bis auf den heutigen Tag als ein wesentliches Recht der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt angesehen, es überall den Bischöfen ausdrücklich reservirt und mit nichten irgend einem weltlichen Gerichte, geschweige einer Administrativbehörde übertragen haben.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. [Mailänder-Seminar.] Die unter Vorsitz des hohen Standes Zug in Bern versammelte Konferenz, bei welcher alle interessirten Stände vertreten waren, hat mit Majoritätsbeschlußnahme erkannt, durch eine Eingabe an den Bundesrath die alternative Vorstellung an Oesterreich zu veranlassen, „daß die Freiplätze wieder eröffnet oder dann den Kantonen eine Geldentschädigung für ihre Rechte ausgewirkt werde,“ und „daß auch für die Genußentziehung des Rechts während den verflossenen 7 Jahren eine Geldentschädigung reklamirt werde.“ Bei dem Mangel an geistlichen Bildungsanstalten in der Schweiz ist es gewiß wünschenswerth, daß die Stiftung des heil. Karl Borromäus in Mailand der Schweizerjugend erhalten werde. Wir erwarten, daß die kaiserliche Regierung sich beeilen werde, den in den letzten Dezennien erneuerten Vertrag getreulich zu vollziehen. Den Vorschlag, die

a) Barth-Varthenstein, Oesterreichs geistl. Angeleg. § 201 und § 202, der das bezügliche Hofdekret wörtlich mittheilt.

„Freiplätze loszukaufen“, könnten wir nicht unterstützen; denn die Erfahrung lehrt, wohin oft solche Fonds wandern auch wird der heil. Karl Borromäus wohl gewußt haben, warum er das Schweizer-Seminar in Mailand und nicht in der Schweiz selbst stiftete.

† Diözese St. Gallen.

1) Neue Veto-Schwierigkeiten. Die Zahl der stimmfähigen Bürger des Kantons St. Gallen beläuft sich nach der gesetzlichen Zählung von 1831 auf 32,832 Stimmen; durch eine Verordnung vom 27. Juni dieses Jahres hat nun die h. Regierung verordnet, daß auch die niedergelassenen Schweizerbürger (c. 3000) mitzurechnen seien; dadurch wird die zur Gesetzesverwerfung nothwendige Stimmenzahl bedeutend heraufgeschraubt. 18,000 Bürger müssen persönlich das Veto einlegen — oder das „Nebelgesetz“ ist angenommen. Die Vetofrist läuft mit dem 15. August zu Ende; die Zeit ist kurz, die Arbeit schwer.

2) Drohungen der Vetogegner. Daß bei Volksabstimmungen auf beiden Seiten immer Erhitzungen unterlaufen und Aufregungen an der Tagesordnung sind, das lehrt die Erfahrung in allen demokratischen Staaten; daher kann bei solchen Anlässen nicht jedes Wort auf die Goldwaage gelegt werden. Doch hat Alles seine Grenzen, est modus in rebus, certi sunt denique fines; namentlich sollten beide Parteien sich hüten, mit der Volksjustiz zu drohen; denn diese ist ein gefährlich Spiel, heute mir, morgen dir. Gewiß verdient es daher eine ernste Rüge, daß die „St. Galler Zeitung“ dem „Wahrheitsfreund“ die Zerstörung der Presse durch das Volk in Erinnerung bringt. Wir trauten unsern Augen kaum, als wir folgende Stelle in Nr. 177 der freisinnigen St. Gallerin lasen:

„Wir sagen es offen vor der ganzen Welt, eine solche Presse verdient nichts Besseres, als daß sie von den durch solche Niederträchtigkeiten empörten Gemüthern ganz einfach in tausend und tausend Stücke zertrümmert werde. Wenn der „Wahrheitsfreund“ diese Volksjustiz nicht schon erfahren, so hat er es nur dem Glauben an die Gerechtigkeitsliebe und an das Pflichtgefühl unserer Regierung zu verdanken.“

Im Wallis wurde allerdings Anno 1839 die Presse eines katholischen Blattes durch Volkshaufen in die Rhone geworfen und in Tessin Anno 1855 ebenfalls die Presse einer Oppositions-Zeitung zerstört: — sollte man sich in St. Gallen auf der gleichen Stufe der Civilisation und Freisinnigkeit stellen und die Zahl der modernen liberalen Autodafés um eine Nummer vermehren wollen? — Kaum glaublich.

(Siehe Beiblatt zu Nr. 31.)

Vollends unglaublich aber erscheint uns der Bericht des „Bund“, welcher nach St. Galler Blättern folgendes Regierungsräthliche Einschreiben meldet:

„Der Regierungsrath von St. Gallen hat den als Kur-
gast in Norschach sich aufhaltenden Bischof von Not-
tenburg polizeilich über die Grenze weisen lassen, ge-
gen den Bischof von Chur Beschwerde bei der Bünd-
ner Regierung eingelegt, und dem Kapitelsvikar von
Augsburg, Dr. Allioi, den Eintritt in den Kanton für
immer unterjagt, weil diese geistlichen Herren in ihrem vom
„Wahrheitsfreund“ veröffentlichten Trostschreiben an den
Hrn. Bischof Mirer sich höchst ungeziemende Ausfälle ge-
gen den Großen Rath wegen Erlass des konfessionellen Ge-
setzes erlaubten. Gegen den apostolischen Vikar in Schwe-
den, Hrn. Studach von Altstätten, hielt der Kleine Rath
jedes Einschreiben für überflüssig, weil dieser Herr durch
die gemeine Sprache seines Schreibens sich selbst das Ur-
theil spreche.“

Wir glauben der „Bund“ sei mit diesen Berichten
mystifizirt worden; denn ohne Prozeß und Urtheil hat
nach unserer Ansicht keine Schweizer-Regierung das Recht
irgend Jemanden die Kantonsgrenzen zu verschließen. Dem
sei wie ihm wolle; immerhin sind solche Drohungen (und
wenn sie auch nur Zeitungsdrohungen sind) wenig geeig-
net, den in St. Gallen ansonst hochgerühmten Spruch:
„Frei, der freie Mann, zum freien Volk“ in bengalische
Beleuchtung zu stellen.

3) Fernere Adressen kirchlich-gesinnter. Mit
Einnuth haben die 25, in Mörschwyl versammelten Glie-
der des **Landkapitels St. Gallen** beschlossen, dem Gn. Bischof
den verbindlichsten Dank für seine frühzeitige und kräftige
Gegenwehr auszusprechen und Hochdenselben der unentweg-
ten Treue und Anhänglichkeit zu versichern. Von den acht
Kapiteln des Kantons haben bereits sechs solche einstim-
mige Adressen an ihre kirchlichen Obern erlassen.

Von den **auswärtigen Adressen** ist diejenige des aposto-
lischen Vikars Dr. Studach aus Stockholm von
den Freunden des politisch-konfessionellen Gesetzes beson-
ders mißbilligt worden. Wir wissen nicht, ob dieses Schrei-
ben von Hochw. Verfasser zur Veröffentlichung bestimmt
war; da dasselbe nun aber publik geworden, so folgen hier
zur Vervollständigung der historischen Akten die inkrimin-
irten Stellen im Wortlaut; jene, welche den „Schweden-
Ton“ des Schreibers ungereimt finden, mögen berücksich-
tigen, daß es Hr. Dr. Studach in Schweden seinerseits
ebenfalls ungereimt finden muß, daß man ihn in der
Schweiz als für Annahme des von ihm verabscheuten Ge-
setzes stimmend zählt, weil er (als St. Galler Bürger)

nicht die Reise aus Stockholm nach St. Gallen macht, um
persönlich das Veto einzulegen.

Auszug aus dem Schreiben des apost. Vikars von Schweden.

„Ich lege soeben die Nummer vom 21. Juni der „All-
gemeinen Zeitung“ aus der Hand, worin das nagelneue
konfessionelle Gesetz besprochen wird und frage mich: was
in aller Welt hat den Großen Rath vermocht, beiden Kon-
fessionen des Kantons St. Gallen den Kleinen Rath zum
Bischof zu bestellen? Sind denn die obersten geistlichen
Behörden beider Konfessionen in der Achtung und im Ver-
trauen des Volkes so tief gesunken, daß sie ihres Amtes
unwürdig erklärt und beseitigt werden müssen, oder steht
der Kanton St. Gallen in lichterlohen Flammen des kon-
fessionellen Krieges, daß alle sammt und sonders, Geistlich-
keit und Volk beider Theile nicht anders zu retten waren,
als den ganzen Kanton von Seite der weltlichen Behörde
in einen geistlichen Belagerungszustand zu ver-
setzen? So sieht die Sache in weiter Ferne über das Meer
her aus. Dann aber, wenn dem so ist, warum auf hal-
bem Wege stehen bleiben? Warum hat der Große Rath
in seiner fürsorglichen geistlichen Weisheit ermangelt, bei
Bestellung des Kleinen Rathes als pontifex maximus, dessen
Amtsverrichtungen wahrlich Niemanden würdiger als eu-
rem Priester Helbling übertragen werden mag, diesem
zugleich auch einen waffenrüstigen Obersten in eidgenös-
sicher Uniform als Generalvikar an die Seite zu geben. So
hätte die heilige russische Synode doch einmal ein Abbild
von sich in der freien Schweiz zu sehen bekommen, und
Friede und Eintracht wären nicht ausgeblieben. Ist aber
die Gelegenheit zu diesem monströsen Gesetz mitten im Frie-
den wie vom Zaune gerissen, dann hat die großräthliche
Versammlung ihr Examen aus dem Katechismus sehr übel
bestanden und sich selbst durch dieses Gesetz ein politisches
und religiöses Armutshzeugniß ausgestellt, Angesichts des
gläubigen reformirten und katholischen St. Galler-Volkes,
dem das Christenthum und seine apostolischen Institutionen
noch nicht aus dem Bewußtsein entschwunden und dem das
Wort unseres Herrn und Meisters: gebt Gott, was Gottes
und dem Kaiser, was des Kaisers ist, noch höher steht, als
die in religiösen Dingen völlig unberufene hölzerne Polizei-
weisheit einer ambulirenden weltlichen Behörde. Mich will
bedünken — Schuster bleib bei deinem Zeißle und doch hat
das Gesetz noch einen handgreiflichen Inhalt, den Sinn näm-
lich, daß Leib und Seele aller Kantonsbürger insgesammt
dem „Arm der Gewalt“ pflichten sollen, wenn es, dieses
abenteuerliche Gesetz, Katholiken und Protestanten wie ein
Kudel blöder Schafe über einen Stamm geschoren hätte. —
Noch ein anderer Kern liegt in dem Gesetze, etwas wie ein
zweischneidiges Schwert über den Häuptern der Geistlichen

und Lehrer aufgehängt, statt eines hölzernen und ungeschlachten Prügels, wie jener im Märchen, der jeden Augenblick nach Wohlgefallen seines Besitzers aus dem Sacke fährt, um den Ersten besten auf der Straße, der ihm in die Quere kömmt, als einen Wegelagerer zu behandeln und das Recht des Stärkern ihm auf dem Rücken begreiflich zu machen. Das Gesetz ist aber eben so gefährlich und verlegend für die Geistlichkeit, wie für die Rechte des Volkes, so sehen wir es in weiter Ferne an. Allein nur Geduld, solcher Gesetzgebung ergeht es, wie den alten Spurweiten der badischen Eisenbahnen; über kurz oder lang zwingt die Noth, dem allgemeinen Fahrgeleise sich anzuschließen. Der Kanton St. Gallen ist keine Insel oder eine sich selbst genügende Dase in der Wüste und wird es, wenn Gott ihn nicht mit absonderlicher Blindheit straft, seiner Zeit einsehen, daß es sich besser fährt, auf gebahntem Wege, als über Stock und Stein mit steter Gefahr, den Hals zu brechen.“ —

4) **Veto-Resultate.** Die staatskirchlichen Blätter versichern, die Zahl der Veto-Einlegenden werde bis zum 15. August höchstens 12—13,000 betragen, und also das neue politisch-konfessionelle Gesetz durch eine passive Mehrheit von 23—24,000 Stimmen die Volksankunft erhalten; bestimmt sei anzunehmen, daß keine einzige evangelische Gemeinde das Veto einlege. (Bund Nr. 209.) Der Mensch denkt, Gott lenkt. Von seitherigen Resultaten haben wir nachzutragen, daß am vorletzten Sonntag auch Oberbüren mit 307 Stimmen das Veto eingelegt. Bezüglich der Vetogemeinden vom letzten Sonntag vernehmen wir, daß in vielen Gegenden des Kantons solche stattgefunden haben und zwar mit befriedigenden Resultaten. Altstätten sowie St. Gallenkappel im Seebezirk (mit 213 St.) haben verworfen; über die Zahlenergebnisse der übrigen Gemeinden können wir noch keine bestimmte Angaben mittheilen, da unsere Korrespondenz aus St. Gallen uns bis zum Schlusse des Blattes ausgeblieben ist.

† **Diözese Chur. Graubünden.** Gleich nach Mitte August reiset Se. Gn. der Hochw. Bischof in's katholische Oberland zur Ertheilung der hl. Firmung.

— * Unser Hochw. Bischof sowie die gesammte Geistlichkeit nimmt warmen Antheil an den Vorgängen in St. Gallen. Unser Hochw. Bischof hat seinem Amtsbruder am Grabe des heil. Gallus geschrieben: „Ich wünsche Euer Hochw. Gnaden von Herzen Glück, daß Sie in Ihrem ehrwürdigen Greisenalter berufen sind, zur Vertheidigung der Kirche Gottes Leib und Leben einzusetzen. Immerdar werden Sie aus diesem Kampfe siegreich hervorgehen, sollten Sie auch gegen die wüthendsten Stürme ankämpfen und die härtesten Schläge äußerer Gewalt dulden müssen.“

Die ganze Geschichte der Vergangenheit und der Gegenwart bürgt Ihnen einen glücklichen Erfolg und den Sieg.“

— * **Mri.** Unser Mitbürger Hr. J. Zwysig, Prof. der Musik im südlichen Frankreich, hat für eine von ihm komponirte Messe in Bordeaux den Preis erhalten. Der Verfasser ist ein Bruder des rühmlich bekannten, leider zu früh verstorbenen P. Aloys Zwysig von Bettingen.

† **Diözese Basel. Solothurn.** Sonntag den 29. Juli wurde das hl. Jubiläum in allen Pfarrkirchen mit einem Te Deum geschlossen. Wenn auch von besondern Andachtsübungen, geistlichen Exerzitien, Volkspredigten im Allgemeinen wenig bekannt wurde, so darf doch nach verlässigen Berichten gemeldet werden, daß das Volk in allen Gegenden des Bisthums mit großer Theilnahme das Jubiläum feierte, und daß der Empfang der heil. Sakramente sehr zahlreich war. Möge nun auch die Bußzeit nachhaltige Früchte zurücklassen, möge eine fortwährende Besserung die Strafgerichte Gottes von uns abwenden. Pabst Pius IX. hat bei Ausschreibung des Jubiläums die Völker aufgefordert, zu Gott zu flehen, daß Er die strafende Hand (Krankheit, Theuerung und Krieg) zurückziehe; wahrlich auch wir in der Schweiz, wo die Erde unter unsern Füßen bebt, die Luft mit Krankheitsstoff (Nerven- und Schleimfieber, Cholera) droht, und die Theuerung der Lebensmittel die Armennoth steigert, hatten und haben Ursache, in den Zeichen der Zeit die warnende Hand Gottes zu erkennen; hoffen wir, daß durch das Jubiläum unsere sittliche Wiedergeburt erfüllt sei, und daß nun die Tage der Barmherzigkeit und Gnade uns leuchten. *)

*) Als in seinem Jubiläumserlasse Sr. Hl. Pabst Pius IX. auf die außerordentlichen Naturereignisse aufmerksam machte, da spöttelten die religions-feindlichen Zeitungen; jetzt sind sie selbst genöthigt, wörtlich folgendes Bekenntniß abzulegen: „Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß das laufende Jahr ein reiches sei an außerordentlichen Erscheinungen und Bewegungen in der Natur. — Man erinnert dabei an das Erdbeben in Brussa, an die Ueberschwemmungen in Holland und an den Ausbruch des Vesuv. — Neben den seither eingetretenen Erderschütterungen wird nun aus Hamburg noch auf ein beachtenswerthes atmosphärisches Phänomen aufmerksam gemacht. Es ist dies die während des Monats Juni im Norden bis hoch nach Skandinavien hinauf unaufhörlich herrschende schwüle Gewitterluft. Ferner wird bemerkt, der Blitz habe in diesem Frühjahr und Sommer allenthalben in Europa und auch in Amerika einen unerhörten Gang zum Zünden gezeigt, und es werde wohl schwerlich ein Jahr aufzufinden sein, in welchem die Gewitter so oft eingeschlagen und eingeschert und so viele Menschen und Thiere getroffen und getödtet haben. Die Gewitter, begleitet von furchtbaren Hagelstürmen, sind niemals so häufig gewesen als in diesem Jahr, und zwar um den ganzen Erdball herum, in Hindostan im April und Mai, von den Himalayas bis nach Ceylon, und in Europa und Nordamerika hauptsächlich im Mai und Juni.“ Möchten die Spötter in den Stürmen der Natur die Hand Desjenigen erkennen, welcher den Winden und Fluthen gebietet!

—* Trog des aargauischen Mißfallen-Antrags hat die Regierung von Solothurn die Pfarrpfründe von Kestenholz als erledigt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben; sie betrachtet daher die Installation des Hochw. Domherr-Prediger Dietschi als zurechtbestehend — auch ohne aargauisches Plazet.

—* **Inzeru.** Bei dem Erdbeben hat die prachtvolle, am Seeufer stehende Jesuitenkirche stark gelitten; die Untersuchung der Risse im Gewölbe hat dieselben als so bedeutend herausgestellt, daß auf Verordnung des Baudepartements die Kirche geschlossen wird und größere bauliche Veranstellungen angeordnet sind. Als Freitags Vormittag eine zweite Erschütterung erfolgte, befanden sich gerade Arbeiter auf dem Gewölbe, die entsetzt davon flohen, indem sie glaubten, dasselbe stürze zusammen. — Auch in Solothurn ist die Jesuitenkirche beschädigt; bei der Kapelle des heil. Moys und auf der Orgel fielen Gesimse herab; letzten Sonntag wurde der Gottesdienst Nachmittags eingestellt und eine Untersuchung des Gebäudes durch Sachverständige angeordnet, welche jedoch glücklicherweise den Schaden als unbedeutend herausstellte, so daß die Kirche wieder geöffnet ist.

—† **Aargau.** (Eingef.) Mit Wehmuth haben viele Katholiken vernommen, welche Stellung die Abordnung des h. Standes Aargau in den Diözesankonferenzen festzuhalten sich bemüßigt fand; ich glaube nicht zu irren, daß die große Mehrheit des kath. Volks im Aargau dieser oppositionellen Stellung, welche Hr. Keller in unserm Namen eingenommen, ihr „Plazet“ nicht ertheilen würde. Das „Opponiren und Protestiren“ scheint uns nicht geeignet, weder unsern Einfluß zu vermehren, noch unsere Staatsweisheit in das Licht zu stellen. Instruktionsgemäß hat Hr. Keller opponirt und sogar protestirt, daß dem Hochw. Bischof Carl für die Interimszeit eine Entschädigung von Fr. 1000 verabsolgt werde, während alle übrigen Stände dieselbe genehmigten; setzen wir Aargauer uns dadurch nicht der unangenehmen Lage aus, daß man uns die „Kloster-Millionen“ neuerdings (wie dieß unlängst im Nationalrath von sehr liberaler Seite geschah) unter die Gefühlsnerven stellt? Hr. Keller opponirt und proponirt, der Regierung von Solothurn wegen den Vorgängen bei der Wahl des Hrn. Domherrn Dietschi sowie der Nuntiatnr. und dem Papste nachträglich ein „Dementi“ zu geben; besitzen wir Aargauer so viele Freunde, daß wir nothwendig haben, durch solche Anträge die Zahl unserer Gegner zu mehren? Hr. Keller opponirt und proponirt, „das Bisthumskonfordat zu revidiren;“ setzen wir uns dadurch nicht der unangenehmen Lage aus, daß uns in der Konferenz geantwortet wird: „Wir Stände haben das Konfordat mit Rom geschlossen ohne Aargau, wir wollen dasselbe unverän-

dert festhalten auch ohne — Aargau?“ Mit einem Worte, hüte man sich vor üblen Launen, denn es gibt keine schlechtere Rathgeber als üble — Launen.

—* **Churgau.** Abermals ein Klosterschelm! Letzten Dienstag wurde der Klosterverwalter in der Karthause in Haft gebracht. Man spricht von einem Defizit von nicht weniger als 15—20,000 Franken.

Ausland. **Rom.** Der neue Kaiser Alexander hat durch Vermittelung seines Gesandten dem heil. Vater angezeigt, es sei dessen Wunsch, daß der Pabst die Kandidaten für die erledigten Bischofsstühle vorschlage, hat aber auch zugleich die Hoffnung ausgesprochen, der päpstliche Stuhl werde nur solche Personen vorschlagen, die der Czar ohne Anstand wird bestätigen können. Der Pabst empfahl dem Cardinal Antonelli, dem Kaiser Alexander seinen Dank für diesen ersten Schritt auszusprechen. Die Folgen dieses diplomatischen Verhältnisses dürften wichtig sein, namentlich in Rücksicht der vorgeschlagenen und angenommenen Personen. Wenn Rußland sein Unterdrückungssystem der katholischen Kirche in Polen und den angrenzenden Provinzen aufgibt, so wird es damit einen wichtigen, moralischen Sieg im Occident erröchten.

Sardinien. **Turin.** Treu den Gesetzen der Kirche und des Staates setzen die Bewohner der sardinischen Klöster ihrer völlig widerrechtlichen Aufhebung vollkommenen passiven Widerstand entgegen. Die Klosterpforte wird geschlossen und die Aufhebungskommission muß daher wie Diebe und Räuber mit Beil und Brecheisen sich erst den Eingang verschaffen. Damit der stille Gram des Volkes nicht in offene Thätlichkeit übergeht, ist die Aufhebungskommission stets von einer Truppe Soldaten begleitet, welche sich vor dem Gebäude aufstellen.

Oesterreich. In der Kaiserstadt Wien wurde den 22. Juli das Dogma der unbefleckten Empfängniß durch Kaiser Franz Josef in herrlicher Weise gefeiert; dadurch ist Oesterreich neuerdings als „katholischer Staat“ aufgetreten. Schon am frühen Morgen ertönte das festliche Geläute aller Glocken und alle Straßen der innern Stadt wurden von Menschenmassen durchwoigt, deren Ziel vor Allem die prachtvoll ausgeschmückte St. Stephanskirche war. Nach einer der hohen Feier des Tages entsprechenden Predigt wurde das Hochamt abgehalten. Um halb 4 Uhr Nachmittags begann die feierliche Prozession, Kaiser Franz Josef an der Spitze, über den Graben nach dem Hof in der angeordneten Weise. In allen Straßen und auf allen Plätzen waren die Gebäude mit Blumenguirlanden, Teppichen, Statuetten und Marienbildern geschmückt. Der Zug dauerte volle zwei Stunden. Als derselbe an der Mariensäule angelangt war, knieten Ihre Majestäten

und der Allerhöchste Hof unter dem bereiteten Zelte nieder und beteten die lauretanische Vitane mit, nach deren Schluß der Hochwürdigste Herr Fürsterzbischof den Pontifikalsegen erteilte. Abends fand bei dem heitersten Wetter die Beleuchtung der Mariensäule und des sie umgebenden Stadttheiles statt.

Baden. Karlsruhe. Die Karlsru. Zeitung bringt einmal wieder eine offizielle Notiz über das gegenwärtige Stadium des „Kirchenstreites“: „Die Verhandlungen der großherzoglichen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle über die definitive Regelung verschiedener die Stellung des Episcopats im Großherzogthum betreffenden Fragen sind so weit gediehen, daß die Grundlagen einer desfallsigen Uebereinkunft der großh. Regierung zur näheren Erwägung und Entschließung vorgelegt werden konnten. Im Einverständnisse mit dem römischen Hofe wird nun Staatsrath Brunner demnächst hier eintreffen, um durch Ertheilung weiterer mündlicher Aufklärungen eine endliche Verständigung möglichst zu fördern.“ (Hr. Brunner ist bereits in Baden zurück. Werden die Anträge Roms von der großh. Regierung nicht angenommen, so zerfällt das Provisorium und der heil. Vater gibt dem Erzbischof wieder vollkommen freie Hand). —

Morgenpost. (Freitag den 3. August.)

* **Inzeru.** Monsignor Bovieri hat dem Bundesrath eine neue Protestation eingereicht d. d. 20. Juli, in welcher der apostolische Stuhl die Rechte der Kirche gegen das neue Ehegesetz des Kantons Tessin vermahnt, weil dasselbe im Widerspruch mit der katholischen Lehre, mit der öffentlichen Sittlichkeit und mit der Bundes- und Kantonal-Verfassung stehe. Der apostolische Geschäftsträger spricht am Schlusse seiner Note die Erwartung aus, der h. Bundesrath werde als Wächter der Bundesverfassung die Behörden des Kantons Tessin zu einer befriedigenden Umänderung des gerügten Gesetzes anhalten und dadurch einen Stoff religiöser Wirren beseitigen, in welchem die Kirche nicht nachgeben dürfe („à écarter des graves questions religieuses, sur les principes des quelles il sera toujours impossible de transiger“).

Literatur.

Die Parabeln des Vaters Bonaventura. 3te Auflage. Wie der Titel selbst bemerkt, ist dies ein vortreffliches Hilfsbüchlein für Seelsorger, Lehrer und Eltern. Wer im Geiste Christi unterrichten will, der wird auch gerne in seiner Lehrweise ihm nachfolgen wollen, d. i. in Gleichnissen. Wo findet aber der Seelsorger für seine Predigten

und Katechesen, für seinen Unterricht in der Schule, wo findet der Lehrer, wo finden die Eltern immer passende Gleichnisse und Bilder, um die Wahrheit, die Pflicht, den Gegenstand ihres Unterrichts in dem so anziehenden Kleide bildlicher Darstellung vortragen zu können? Was nun auch beim besten Willen diesen nicht immer möglich ist, das finden sie als reichhaltige Quelle bei dem obbenannten Vater Bonaventura. Seine Gleichnisse sind sehr leicht faßlich und immer mit der ganz passenden Anwendung beglückt; sie sind sehr kurz, so daß sie nicht etwa durch unnöthige Ausdehnung verlieren; sie sind aus allen möglichen Bildern, Gegenständen, Vorfällen, Ereignissen und Schicksalen der menschlichen Umgebungen und Verhältnisse entnommen und — was das Schönste ist — sie athmen einen ächt religiösen Geist und dringen wie himmlischer Thau in das nach Belehrung sich sehnde gläubige Herz! Ihr, denen der Unterricht, besonders der kleinen obliegt, nehmt dieses Büchlein in die Hand und benuget es! Ihr habt ein gewiß vortreffliches Hilfsbüchlein. B. K.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Bern.] Sr. Hochw. Eugene Lachat, Pfarrer in Grandfontaine, ist zum Pfarrer von Delsberg ernannt.

Vakante Pfründen. [Solothurn.] Die Pfarreien Restenholz und Bärtschwil. Anmeldefrist 9. August.

Korrespondenz. Die Einsendung „Paritätische Schulen“ wird dankt und um baldige Zusendung der Fortsetzung gebeten. Der Aufsatz „Armen- und Erziehungswesen“ liegt zu oberst in unserm Portefeuille und wird abgedruckt, sobald die St. Galler-Angelegenheiten uns Raum gestatten, wahrscheinlich schon in nächster Nummer.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Bei Fel. Rauch in Junsbruck ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Predigten auf verschiedene Feste. Von P. G. Patis, Pfarrer der Gesellschaft Jesu. Drei Bände, brosch. Fr. 9. 70.

Kanzelvorträge über unsere fortwährenden Bedürfnisse der Religion, Erlösung und Gnade. Von G. P. Patis. Broch. Fr. 2. 15.

Schule der göttlichen Religion Jesu Christi. Eine kurzgefaßte Erklärung des Katechismus für christkatholische Familien, besonders für die reifere Jugend. 2 Bände. broch. Fr. 7. 75.

Leben und Wirken des heil. Simeon Stylites. Von P. P. Zingerle, Benediktiner in Marienberg. Broch. Fr. 2. 15.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Supplementum Missalis Romani et festo- rum Diocesi Basiliensi Proprium.

Fr. 2. 25 Cts.